

Begründung:

Alle von der Stadt Schortens festgelegten und erhobenen Gebühren und Entgelte unter Einbeziehung der Teuerungsrate und etwaiger Lohnsteigerungen werden jährlich geprüft und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Berechnungen wurden auf Grundlage der Einzelbudgets und dem Verhältnis von Personal- sowie Sach- und Dienstleistungsaufwand der Planwerte 2020 für folgende Produkte erstellt.

- Bürgerbegegnungsstätte, BBS (P1.2.8.1.101)
- Bürgerhaus (P1.5.7.3.100)
- Bücherei (P1.2.7.2.001)
- Aqua Fit (P1.4.2.4.200)
- Jugend- und Familienzentrum (P1.3.6.6.100)
- Kindertagesstätten inkl. Krippen (P1.3.6.5.001.001 - 006)
- Randbetreuung an Grundschulen (P1.2.1.1.001 - 007)
- Sportplätze (P1.4.2.4.100)

Bei einer Teuerungsrate von 1,476 % und einer Personalkostensteigerung von 3,20 % in 2019 ergibt sich für die o. g. Produkte die folgende Erhöhung als Mischwert aus Teuerungsrate und Personalkostensteigerung.

-2-

BBS	1,69 %
Bürgerhaus	2,38 %
Bücherei	2,90 %
Aqua Fit	2,44 %
Jugend- und Familienzentrum	2,99 %
Kindertagesstätten inkl. Krippen	3,07 %
Randbetreuung an Grundschulen *	3,07 %
Sportplätze	1,48 %

*) Die Entgelte der Randbetreuung an Grundschulen sind vom „20-Stunden-Tarif“ der Kindertagesstätten abgeleitet. Somit ergibt sich der gleiche Mischwert.

In der Anlage sind die Berechnung und der Vorschlag der Verwaltung für eine Erhöhung ersichtlich.

Bei der Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Randbetreuung an Grundschulen sieht die Entgeltordnung eine wöchentliche Betreuung von 4 bis 15 Stunden/Woche in den jeweiligen Stufen vor. In jedem aktuellen Schuljahr - so auch für 2020/2021 - wird es eine Abfrage über die gewünschte Betreuung bei den Eltern geben. Somit sind in der Anlage alle möglichen Wochenbetreuungen aufgeführt.

Ab August 2018 gilt die Beitragsfreiheit im Kindertagesstättenbereich für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung. Für den Besuch der

Krippe bei einer Betreuungszeit von 25 und 40 Stunden/Woche in den jeweiligen Stufen werden auch weiterhin Entgelte erhoben. Bei Kindern unter drei Jahren, die die Kindertagesstätte besuchen, ist die Betreuung auch kostenpflichtig. Daher sind auch hierfür die Entgelte der Betreuungszeit von 20, 25 und 40 Stunden/Woche in den jeweiligen Stufen aufgeführt.

Weiterhin sind bei der Überschreitung der beitragsfreien Betreuungszeit durch die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten diese auch kostenpflichtig.

Für die Berechnung sind die Vorjahreswerte (ungerundet mit 3 Stellen nach dem Komma) zugrunde gelegt. Der dann mit dem o. g. Mischwert neu errechnete Betrag wird entsprechend auf- oder abgerundet. Eine Ausnahme bilden die Entgelte der Kindertagesstätten und der Randbetreuung an Grundschulen. In den Vorkonten werden Monatswerte hinterlegt. Somit wurde in diesen Fällen der Jahreswert auf den Monat umgerechnet und auf volle 10 ct abgerundet. Dieser Wert wird im Anschluss als Jahreswert ausgewiesen.

Bei der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung würden sich die Einnahmen zum jetzigen Stand in Bezug auf 2019 um rd. 9,8 T€ im Teilhaushalt 12 und um rd. 12,8 T€ im Teilhaushalt 14 verbessern.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Bei der Verbesserung der Einnahmen im THH 12 sind die möglichen Mehreinnahmen der Kindertagesstätten enthalten. Diese können nur mit den derzeitigen Anmeldezahlen hochgerechnet werden. Inwieweit es eine Veränderung der beitragspflichtigen Kinder in Kitas und Krippen für 2020 zu 2019 gibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden. Bei der Einnahmeverbesserung im THH 14 sind die des Aqua Fit enthalten.

...

-3-

Bei der jährlichen Überprüfung der Verwaltungskostensatzung haben sich die Arbeitszeitanteile nicht verändert.

Die berücksichtigten Pauschsätze des Landes Niedersachsen für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand wurden in 2019 erhöht und finden Anwendung.

Die von der Stadt Schortens zugrunde gelegten Pauschalen werden jedes Jahr mit der jährlichen Personalkostensteigerung angepasst.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Anpassung der Verwaltungskostensatzung würde sich auf Grundlage der in 2019 vorgenommenen Amtshandlungen eine Mehreinnahme von rd. 533,40 € ergeben.